

Richtlinien über die unentgeltliche Bestattung

1. Grundsatz

Grundsätzlich sind die Bestattungskosten aus dem Nachlassvermögen zu tragen. Falls das Nachlassvermögen die Bestattungskosten nicht deckt, sind diese durch die engsten Angehörigen (Eltern, Kinder, Ehepartner, eingetragene Partnerschaft) zu tragen. Verstirbt eine Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Belp und können die Bestattungskosten nicht aus deren Nachlass oder von den engsten Angehörigen bezahlt werden, kann geprüft werden, ob ein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung besteht.

2. Gesuch

- Die Angehörigen der verstorbenen Person können bei der Abteilung Präsidiales und Sicherheit das Gesuch um unentgeltliche Bestattung einreichen.
- Die Angehörigen der verstorbenen Person können Dritte dazu ermächtigen, das Gesuch stellvertretend für sie einzureichen.
- Wird im Zeitpunkt der Siegelung festgestellt, dass der Nachlass überschuldet ist und keine engsten Angehörigen (Eltern, Kinder, Ehepartner, eingetragene Partnerschaft) vorhanden sind, kann der Todesfall ohne weitere Prüfung von Amtes wegen als unentgeltliche Bestattung behandelt werden.
- Zu Unrecht übernommene Bestattungskosten sind aus dem Nachlass zurückzuerstatten (siehe Ziffer 3).

3. Voraussetzungen für ein Gesuch um unentgeltliche Bestattung

- Die verstorbene Person hat ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Belp bzw. die Person ist gemäss übergeordnetem Recht in der Gemeinde Belp zu bestatten.
- Der Nachlass der verstorbenen Person reicht nicht aus, um die Bestattungskosten zu decken.
- Das steuerpflichtige Einkommen eines jeden der engsten Angehörigen beträgt weniger als CHF 50'000.00.
- Das Bruttovermögen eines jeden der engsten Angehörigen beträgt weniger als CHF 25'000.00.

4. Entscheid über das Gesuch

- Die Abteilungsleitung Präsidiales und Sicherheit entscheidet über das Gesuch unter Berücksichtigung der Höhe und der Art des Nachlasses der verstorbenen Person, sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der engsten Angehörigen gemäss Ziffer 3.
- Die engsten Angehörigen müssen ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse mittels der letzten rechtskräftigen Veranlagungsverfügung nachweisen. Die Veranlagungsverfügung/en ist/sind dem Gesuch beizulegen. Werden diese Beilagen nicht beigebracht, wird das Gesuch um unentgeltliche Bestattung abgelehnt.
- Die Abteilung Präsidiales und Sicherheit eröffnet den Entscheid.

5. Weitergehende Ansprüche

- Wer für eine unentgeltliche Bestattung über den Umfang gemäss der nachfolgenden Ziffer 7 hinausgehende Ansprüche stellt, hat für die Mehrkosten selbst aufzukommen.

- Kosten für das Leidmahl («Grebessen»), Grabstein, Leidzirkulare und Todesanzeigen werden nicht übernommen.

6. Bestattungsunternehmen

Angehörige können bei einer unentgeltlichen Bestattung das Bestattungsunternehmen frei wählen. Dem Bestattungsunternehmen ist im Vorfeld der Bestattung bzw. spätestens nach Kenntnis der Finanzverhältnisse der/des Verstorbenen mitzuteilen, ob es sich um eine unentgeltliche Bestattung handelt.

7. Übernommene Leistungen

- Eine unentgeltliche Bestattung beinhaltet:
 - Die Gebühren des Krematoriums inklusive Kühlraum und Aufbahrungsraum;
 - Die Bergung und Transportbahre, sofern die Bergungskosten nicht zulasten der Staatsanwaltschaft gehen;
 - Eine Hülle oder ein Einweglaken;
 - Ein kurzes Organisationsgespräch des Bestattungsdienstes mit den Angehörigen;
 - Die Besorgung der amtlichen Dokumente und der unumgänglichen administrativen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bestattung oder der Beisetzung;
 - Ein einfacher Sarg mit der günstigsten Innenausstattung Sargkissen und Innenausstattung;
 - Die Einkleidung und Einbettung in den Sarg inklusive Sterbehemd;
 - Die Überführung des Leichnams vom Sterbeort zur Aufbahrungshalle; von der Aufbahrungshalle zum Krematorium; Rücktransport der Urne zur Beisetzung;
 - Die Bestattung auf dem Gemeinschaftsgrab oder dem Gemeinschaftsgrab Wald (beide ohne Beschriftung).
- Die Kosten für die unentgeltliche Bestattung sind auf CHF 3'500.00 limitiert.
- In begründeten Fällen (z. B. ausserordentlicher Todesfall) ist eine Überschreitung des Höchstbetrages möglich. Der Entscheid obliegt der Abteilungsleitung Präsidiales und Sicherheit im Rahmen der Finanzkompetenzen.

8. Bestattung

- Wird eine verstorbene Person auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch der Hinterbliebenen auf einem anderen Friedhof als auf dem Friedhof Belp bestattet, genehmigt die Gemeinde Belp keine unentgeltliche Bestattung.
- Für die Bestattung gelten die Bestimmungen der Begräbnisgemeinde Belp.

9. Haftung für die Bestattungskosten, wenn die Erbschaft ausgeschlagen wird

Kosten, welche im Zusammenhang mit der Bestattung entstehen, sind Erbgangsschulden. Diese Schulden werden gemäss Bundesgericht als nach dem Tode erfolgende Unterhaltspflichten angesehen. Auch wenn enge Angehörige eine Erbschaft ausschlagen, werden sie zur Übernahme dieser Erbgangsschulden belangt (siehe Bundesgerichtsurteil BGE 54 II 90).

10. Inkraftsetzung

Die vorstehenden Richtlinien treten per 1. Juli 2026 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. Januar 2025.

Belp, 25. Juni 2026

Gemeinderat Belp

Der Gemeindepräsident

Die Leiterin

Präsidiales und Sicherheit

Stefan Neuenschwander

Annina Straub